

Fragen und Antworten ergänzend zum Bekanntmachungstext (FAQ) – FF HAW

Stand: 30.06.2020

I. Allgemeines

I.1 Wer ist antragsberechtigt?

Im Rahmen dieser Ausschreibung können nur Anträge von staatlichen und staatlich refinanzierten HAW in Nordrhein-Westfalen gefördert werden. Der Antrag ist von der Hochschulleitung zu unterschreiben (i.d.R. Präsident, Vizepräsident oder Kanzler).

I.2 Muss die Hochschule einen Eigenanteil erbringen?

Ja, es ist notwendig, dass die Hochschule mindestens 10 % der beantragten Gesamtausgaben selbst finanziert.

I.3 Wann sind die Mittel zu verausgaben?

Die Verausgabung der Mittel hat innerhalb von zwei Monaten nach Mitteleingang zu erfolgen (s.a. ANBest-P Nr. 1.4). Werden Mittel vorzeitig abgerufen, müssen sie ggf. verzinst zurückgezahlt werden (s.a. ANBest-P Nr. 8).

I.4 Wo gibt es Informationen im Internet?

Informationen finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft NRW

<https://www.mkw.nrw/hochschule-und-forschung/foerderungen/forschungsfoerderung-fachhochschulen>

und direkt auf der Internetseite des Projektträgers Jülich unter

<https://www.ptj.de/projektfoerderung/wettbewerbe-nrw/fokus-forschung-haw>

Hier werden auch entsprechende Antragsformulare bereitgestellt.

Anträge, die den in der Bekanntmachung des Förderprogramms FF HAW genannten formalen Kriterien nicht entsprechen, können im weiteren Begutachtungsverfahren ausgeschlossen werden.

I.5. Wo können Anträge für FF HAW abgegeben werden?

Anträge sind postalisch oder persönlich an den Projektträger Jülich zu richten (vgl. Bekanntmachung Ziffer 7.2). Postalische Abgaben sind zu adressieren an:

Projektträger Jülich (PtJ)
Geschäftsbereich TRI
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich

Bei persönlicher Abgabe ist im Vorhinein unbedingt eine Terminabsprache mit dem Projektträger Jülich erforderlich. Ansprechpartnerin ist:

Frau Iris Blumenkamp-Höfges
Telefon: 02461 / 61-9027
Telefax: 02461 / 61- 8047
E-Mail: i.blumenkamp@fz-juelich.de

Zusätzlich zur Papierform ist der Antrag auch online hochzuladen. Für jeden der beiden Förderstränge FF HAW-Geräte und FF HAW-Kooperation finden Sie den entsprechenden Link auf der jeweiligen Internetseite unter

<https://www.ptj.de/projektfoerderung/wettbewerbe-nrw/ff-haw/geraete> bzw.

<https://www.ptj.de/projektfoerderung/wettbewerbe-nrw/ff-haw/kooperation>

Beachten Sie beim Hochladen folgende Vorgaben:

- jeder Antrag ist einzeln, aber inklusive aller Anlagen als ein durchsuchbares **PDF** hochzuladen,
- unter Angabe der/des beteiligten Professorin/Professors,
- inkl. einer Priorisierungsliste der Hochschule und
- einer Kopie der rechtsverbindlichen Unterschrift.
- bei FF HAW-Kooperation ist zusätzlich Anlage 4 im xlsx-Format hochzuladen

I.6. Sind die beiden Förderstränge FF HAW-Geräte und FF HAW-Kooperation unabhängig voneinander?

Ja. Die Antragsverfahren und Förderungen der Förderstränge „Geräte“ und „Kooperation“ laufen getrennt voneinander ab. Die Antragstellung in einem Förderstrang setzt nicht voraus, dass im jeweils anderen Förderstrang ebenfalls ein Antrag gestellt wird. Es ist jedoch möglich, parallel Anträge in beiden Fördersträngen zu stellen. Dazu muss jedoch für jeden Förderstrang ein eigenständiger Antrag gestellt werden.

II. FF HAW-Geräte

II.1 Bis wann können Anträge für FF HAW-Geräte eingereicht werden?

Abgabefrist für den Förderstrang FF HAW-Geräte ist der **31. August 2020**.

II.2 Welche Geräte können beantragt werden?

Das Gerät muss für Forschungszwecke eingesetzt werden. Die maximale Fördersumme durch das MKW beträgt 67.500 Euro. Die Geräteausgaben sollen, unter Berücksichtigung des von der Hochschule zu leistenden Eigenanteils in Höhe von 10 %, in der Regel 75.000 Euro nicht überschreiten.

Die Beantragung eines Gerätes oberhalb der Grenze von 75.000 Euro ist zulässig. Die maximale Fördersumme (67.500 Euro) erhöht sich dadurch jedoch nicht. Der übersteigende Betrag ist von der Hochschule selbst zu tragen. Die Wertgrenze für Forschungsgroßgeräte (100.000 Euro brutto) ist allerdings zwingend zu beachten. Anträge über dieser Wertgrenze sind nicht zulässig. Eine Umgehung dieser Grenze, z. B. durch Beantragung von Vorführ- oder Gebrauchtgeräten, ist nicht zulässig.

Bei Geräteausgaben unterhalb von 75.000 Euro berechnet sich der Eigenanteil entsprechend der Förderquote.

II.3 Muss zwingend ein Angebot beigefügt werden?

Ja. Zur Plausibilisierung der Ausgaben ist mindestens ein aktuelles Angebot erforderlich. Sofern Alternativen in Betracht gezogen werden, sind entsprechende Angebote ebenfalls beizufügen. Die wesentlichen Komponenten sind in den Angeboten preislich aufzuschlüsseln.

Die Bewilligung erfolgt herstellerneutral. Den Anträgen beigelegte Angebote sind für die zweckentsprechende Beschaffung unverbindlich. Bei der Vergabe des Auftrages ist ANBest-P Nr. 3 auch dann zu beachten, wenn mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung bereits potenzielle Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer benannt oder Angebote vorgelegt wurden.

II.4 Können mehrere kleine Geräte zu einem größeren Gerät gebündelt werden, um den Betrag von 75.000 Euro bestmöglich auszuschöpfen?

Nein. Jedes Gerät wird einzeln betrachtet. Ausnahmen von der Regelung können beispielsweise PCs sein, die als vernetzte Server einen Rechencluster für Simulationen etc. darstellen, wenn die PCs als Funktionseinheit für eine definierte Forschungsaufgabe genutzt werden. Der Charakter der PCs als ein Forschungsgerät ist darzustellen.

II.5 Kann auch Software beantragt werden?

Das Programm konzentriert sich auf Forschungsgeräte als physische Objekte. Der Gerätecharakter muss daher im Vordergrund stehen. Sollte für die Forschungsaufgabe und zum Betrieb des physischen Gerätes eine Software unerlässlich sein (z. B. Systemsoftware für ein CNC-Gerät oder Steuerungssoftware für die verteilte Verarbeitung bei einem Computercluster), so gehört diese zum Gerät und kann mit beantragt werden. Die Ausgaben für das physische Gerät müssen überwiegen. Die Ausgaben für Gerät und Software zusammen dürfen höchstens die in Ziffer 3 genannten maximal förderfähigen Ausgaben betragen.

II.6 Können auch Schulungen beantragt werden?

Nein. Schulungen zählen zu den seitens der Hochschule ergänzend bereitzustellenden Hochschulressourcen.

II.7 Kann das Gerät von anderen Personen mitgenutzt werden?

Die Verantwortlichkeit zur Nutzung des Geräts liegt bei der im Antrag benannten Person. Die

geplante eigene Nutzung ist darzustellen. Die Nutzung durch andere Personen ist zugelassen, muss allerdings im Antrag (6b) entsprechend zusätzlich erläutert werden.

II.8 Ab wann ist die Gerätebeschaffung möglich (vss. Projektstart)?

Das Gerät kann erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides und innerhalb des darin festgelegten Durchführungszeitraumes (voraussichtlich ab 1. Quartal 2021) beschafft werden, s. a. VV zu §44 LHO Nr. 1.3. Auf die Mitteilungspflichten gemäß ANBest-P Nr. 5 wird ausdrücklich aufmerksam gemacht.

II.9 Ist das Gerät zweckgebunden?

Ja, das Gerät darf innerhalb der fünfjährigen Zweckbindungsfrist nur für den beantragten Zweck eingesetzt werden. Das Gerät gehört der beantragenden Hochschule (vgl. ergänzend Ziffer 7).

III. FF HAW-Kooperation

III.1 Bis wann kann ein Antrag für FF HAW-Kooperation abgegeben werden?

Abgabefrist für Anträge zum Förderstrang FF HAW-Kooperation ist der **30. September 2020**.

III.2 Was sind die Voraussetzungen zur Teilnahme am Kooperationsvorhaben?

Im Kooperationsvorhaben sollten mindestens zwei, in der Regel drei Professorinnen und/oder Professoren beteiligt sein. Ausnahmen müssen im Antrag erläutert werden. Gemeinsam sollen die teilnehmenden Akteure mit einem neuen Forschungsansatz den Grundstein für den Auf- bzw. Ausbau eines attraktiven und nachhaltigen Forschungsprofils der Hochschule legen.

Die Fördersumme in Höhe von maximal 250.000 Euro bleibt auch bei Abweichungen der Teilnehmerzahl in gleicher Höhe bestehen.

III.3 Was ist unter Nachhaltigkeit/Hebelwirkung der Förderung zu verstehen?

Über den Durchführungszeitraum des Vorhabens hinaus soll für das Projekt eine Anschlussperspektive für weitere Förderformate eröffnet werden. Dies beinhaltet plausible Aussagen der Hochschulleitung über die Verstetigung des Forschungsschwerpunktes nach Auslaufen der Förderung durch das MKW. S. a. die wesentlichen Beurteilungskriterien in 7.3.3.2 der Bekanntmachung.

III.4 Können kooperative Promotionen mit FF HAW-Kooperation gefördert werden?

Ja, kooperative Promotionen können Gegenstand der Förderung sein. Die auskömmliche Finanzierung über den zweijährigen Durchführungszeitraum von FF HAW-Kooperation hinaus ist dabei durch die Hochschule sicherzustellen.

III.5 Was kann beantragt werden?

Mit dem Programm werden maßgeblich Personalmittel bereitgestellt. Den an der Forschungskooperation beteiligten Professorinnen und Professoren soll so eine Reduzierung ihres Lehrdeputats für bis zu zwei Jahre zu ermöglicht werden, um sich intensiv ihrem gemeinsamen Forschungsvorhaben widmen zu können (vgl. ergänzend Ziffern 10, 11).

Die Ausgaben sind für jedes Kalenderjahr einzeln im Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan darzustellen.

Förderfähig sind:

- a. Personalmittel für wissenschaftliche Mitarbeitende (TVL-13) als Nachwuchsforschende zur Kompensation des entfallenden Lehrdeputats
- b. Reisekosten sind im Rahmen des Landesreisekostengesetzes NRW nur zuwendungsfähig für Besuche von Fachkonferenzen, die für die im Rahmen der Förderung durchgeführte Forschung relevant sind (pro Person maximal eine Reise pro Jahr)
- c. sofern die Hochschule die Lehrreduktion komplett aus eigenen Mitteln kompensiert, können darüber hinaus Personal- und Verbrauchsmittel für die an der Kooperation beteiligten Arbeitsgruppen der im Antrag benannten Professorinnen und Professoren für das gemeinsame Forschungsvorhaben gefördert werden. Neben Kosten für Personal und Verbrauchsmaterial können dabei auch maximal 10.000 Euro für Geräte über den gesamten Förderzeitraum ausgegeben werden, sofern jedes einzelne dieser Geräte nicht mehr als 5.000 Euro kostet (vgl. Ziffern 10, 11).

III.6 Muss die Hochschule einen Eigenanteil erbringen?

Ja, es ist notwendig, dass die Hochschulen mindestens 10 % der beantragten Gesamtausgaben selbst finanzieren. Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 250.000 Euro für den Durchführungszeitraum (Förderzeitraum) von maximal zwei Jahren. Die darüber hinausgehenden Kosten muss die Hochschule selbst tragen.

Die Zuwendung sollte gleichmäßig über diesen Zeitraum verteilt geplant sein. Die Zuwendung sollte 125.000 Euro pro Jahr nicht überschreiten.

III.7 Was ist bei „Bisherige Aktivitäten und Schwerpunkte“ (Anlage 5) anzugeben?

Die Darstellung der bisherigen Aktivitäten und Schwerpunkte der Hochschule in Forschung, Lehre, Transfer, Vernetzung und Kooperation soll den Status quo wiedergeben und einen Abgleich zu den zu beschreibenden Auswirkungen in Anlage 6 ermöglichen.

III.8 Was ist bei „Einfluss des Vorhabens auf...“ (Anlage 6) anzugeben?

Ziel der Förderung ist die Identifikation und der Ausbau neuer, kooperativer Forschungsansätze. Das Forschungsvorhaben soll sichtbar von der Hochschule getragen werden und das Projekt soll das Potenzial haben, profilbildend wirken zu können. S. a. den Zuwendungszweck und die wesentlichen Beurteilungskriterien in der Bekanntmachung 1.1 und 7.3.3.2.

III.9 Welche Angaben soll das „Verstetigungskonzept“ (Anlage 7) enthalten?

Von der Hochschule ist in einem separaten Dokument darzustellen, wie die geplante Forschungsk Kooperation das Forschungsprofil der Hochschule nachhaltig positiv verändern wird und welche weiteren Effekte die Hochschule sich davon verspricht. Die Hochschulleitung sollte darstellen, wie die geplante Forschung in das Forschungsprofil der Hochschule eingebunden wird, und Angaben darüber machen, wie die Lehrverpflichtung sichergestellt wird. Im Hinblick auf die Nachhaltigkeit ist darzustellen, wie die Forschung (insbes. ihre Finanzierung) auch über den Förderzeitraum hinaus verstetigt werden soll. Daher sollen in Anlage 7 die gewünschten/voraussichtlichen Auswirkungen auf das Forschungsprofil, die Vernetzung, den Transfer und die Kooperation der Hochschule dargestellt werden. Das Projekt sollte ebenfalls in den Kontext der hochschulspezifischen Forschungs- und Innovationsstrategie eingeordnet werden. S. a. den Zuwendungszweck und die wesentlichen Beurteilungskriterien in der Bekanntmachung 1.1 und 7.3.3.2.

III.10 Welche Angaben soll die „Kooperationsvereinbarung“ (Anlage 8) enthalten?

Die Zusammenarbeit der am Kooperationsvorhaben Beteiligten ist in einer internen Vereinbarung zu regeln, in der auch der Sprecher/die Sprecherin des Vorhabens und die vorgesehene Inanspruchnahme von Lehrreduktionen festzulegen ist. Die Inanspruchnahme der Lehrreduktion ist unter den Beteiligten flexibel gestaltbar und zu erläutern (vgl. Ziffer 11).

Die Vereinbarung ist der Bewilligungsbehörde von der Hochschule zusammen mit dem Antrag im Entwurf und spätestens sechs Wochen nach Zugang des Zuwendungsbescheides mit Unterschrift der beteiligten Professorinnen/Professoren und der Hochschulleitung vorzulegen.

III.11 Ist die Höhe der Lehrdeputatsreduktion festgelegt?

Nein. Über die Höhe der Lehrdeputatsreduktion kann projektabhängig entschieden werden. Wichtig ist eine plausible und begründete Darstellung innerhalb der erforderlichen Kooperationsvereinbarung, aus der hervorgeht, welche Teilnehmer/Teilnehmerinnen im Kooperationsvorhaben Lehrentlastungen erhalten und in welcher Höhe diese erfolgen.

III.12 Hat die Lehrdeputatsreduktion Einfluss auf die Kapazitätsberechnung?

Die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften haben hochschulrechtlich gemäß § 45 Abs. 2 S. 2 Hochschulgesetz NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Lehrverpflichtungsverordnung NRW (LVV NRW) die Möglichkeit, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Lehrverpflichtung in Höhe von bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden zu übertragen. Falls eine Übernahme von Lehraufgaben erfolgt, kann im Gegenzug die Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors entsprechend ermäßigt werden. In der LVV NRW ist eine (prozentuale) Begrenzung der Ermäßigung für einzelne Lehrende nicht festgelegt. Im Rahmen der jährlichen Kapazitätsermittlung werden Verminderungen der Regellehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren an HAWs, die mit der Übertragung von Lehraufgaben an wissenschaftliche Mitarbeiter/innen einhergehen, explizit nicht auf die vierprozentige Maximalreduzierung gemäß § 5 Abs. 2 LVV NRW angerechnet. Aus dienstrechtlicher und kapazitätsrechtlicher Sicht ist es somit möglich, einzelnen forschungsstarken Lehrenden im Rahmen des Förderprogramms FF HAW eine sachlich angemessene Reduzierung der Regellehrverpflichtung einzuräumen.